

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 6. bis 12. Dezember 1965

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Bolivien

Frl. Maria Cristina Sejas Sierra, Botschaftsrätin.

Dänemark

Herr Knud Werner Rasmussen, Handelsrat.

Deutschland

Herr Günther Steffen, Presseattaché.

Kongo

Herr Mathieu G. M'Bela, Erster Sekretär.

Herr Rémy Losongo, Attaché.

Mali

Herr Sam Souleymane, Handelsrat.

Sudan

Herr Hashim Osman, Kulturattaché.

Uruguay

Frl. Perla Bertani, Erste Sekretärin.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Dänemark

Herr Nils Buch-Hansen, Handelsrat.

Ecuador

S. Exz. Herr Silvio Mora Bowen, Botschafter.

UdSSR

S. Exz. Herr Alexandre I. Lochtschakov, Botschafter.

Uruguay

Herr Ulises Rodriguez Ramos, Botschaftsrat.

Fonds für Atomspätschäden

Jahresrechnung 1964

1. Betriebsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964

Einnahmen

Beiträge:	Franken
EPUL Lausanne	1 243.30
Universität Basel	1 700.—
Universität Genf	1 700.—
Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung	19 000.—
Siemens-Schuckertwerke AG, Erlangen, Bundesrepublik Deutschland	280.—
Zins pro 1964	2 564.65
Total	<u>26 487.95</u>

Ausgaben

Keine.

2. Bilanz per 31. Dezember 1964

Aktiven

Guthaben auf Depotkonto Nr. 3.023.801.1 bei der Eidgenössischen Finanz- verwaltung	Franken 97 675.25
	<u>97 675.25</u>

Passiven

Fondskapital 1. Januar 1964	Franken 71 187.30
Überschuss der Betriebs- rechnung 1964	26 487.95
	<u>97 675.25</u>

Bern, den 29. Januar 1965.

Fonds für Atomspätschäden

Der Präsident

Ein Mitglied

der Verwaltungskommission

(sig.) Hochstrasser

(sig.) Walther

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Strassenbauers

(Vom 20. Oktober 1965)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Strassenbauers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehre des Strassenbauers dauert 3 Jahre.

² Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

³ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die

- a. das ganze Jahr hindurch Strassenbau- oder direkt verwandte Arbeiten wie Kanalisationen und andere Tiefbauarbeiten ausführen,

- b. bei Beginn eines Lehrverhältnisses in der Regel seit mindestens einem Jahr bestehen,
- c. über die zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen verfügen,
- d. mindestens einen gelernten Strassenbauer ständig beschäftigen (Art. 3, Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden),
- e. in der Lage sind, das ganze in Artikel 4 bis 6 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn ständig 1 bis 2 gelernte Strassenbauer beschäftigt sind; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn 3 bis 5,
- 3 Lehrlinge, wenn 6 bis 9 gelernte Strassenbauer ständig beschäftigt sind;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Strassenbauern.

² Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Während einer Übergangszeit von 10 Jahren können beim Festlegen der Lehrlingszahl gelernte Berufsleute einschlägiger Berufe, die ständig im Strassenbau beschäftigt werden sowie Angelernte mit einer Praxis im Strassenbau von mindestens 6 Jahren, als gelernte Strassenbauer gezählt werden.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Bei Antritt der Lehre sind dem Lehrling die notwendigen Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit rein fachlichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Ge-

sundheitsschädigungen – insbesondere auch auf die Unfallgefahren bei Alkoholgenuß auf dem Arbeitsplatz – aufzuklären.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern zu erziehen und zum Aufstellen von Arbeitszeit- und Materialrapporten anzuhalten.

⁴ Er ist zur Führung des vom Schweizerischen Baumeisterverband herausgegebenen Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet, das er an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister und der Inhaber der elterlichen Gewalt haben es regelmässig zu kontrollieren.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Berufsarbeiten (Bauweisen), soweit diese in der betreffenden Landesgegend üblich sind, selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Der für die Ausbildung des Lehrlings Verantwortliche hat die wichtigsten Arbeiten und Konstruktionen mit ihm anhand von Zeichnungen zu besprechen.

⁶ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und -kenntnisse bilden die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb. Ihre Verteilung auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes, wobei vom Leichterem zum Schwierigeren fortgeschritten werden soll.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Arbeiten mit Bleiwaage, Bleilatte und Senkel.

Abschränken und Beleuchten von Baustellen gemäss Vorschriften und Normen.

Nacharbeiten des Erdplanums und der Böschungen bei maschinellen Aushubarbeiten. Erstellen von profilgemässen Schüttungen. Verdichten unter spezieller Berücksichtigung der Schichtstärken.

Einbringen und Verdichten der Fundationsschicht, wobei besonderer Wert auf einwandfreies Erdplanum, Frostsicherheit des Kiesel, regelmässige Schichten und Kornverteilung zu legen ist.

Mithelfen bei allen Arten von Planiearbeiten (Kies- und Schotterplanie) unter spezieller Beachtung der verlangten Genauigkeit (Höhen, Bombierung, Anschlag bei Anschlüssen, Anschluss bei Schächten und Wasserläufen).

Ausführen kleinerer Grabarbeiten. Ein- und Ausspriessen gemäss SUVA-Vorschriften. Erstellen der Sohlenplanie. Mithelfen beim Verlegen, Dichten und

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Schweizerischen Baumeisterverband bezogen werden.

Einbetonieren von Zementröhren aller Art. Einfüllen der Gräben. Verdichten von Hand und mit Geräten. Einschwemmen von Gräben.

Mithelfen bei einfachen Schalungs- und Betonarbeiten. Aufbereiten von Beton und Mörtel nach verschiedenen Mischungsverhältnissen.

Zweites Lehrjahr

Visieren mit Visierkreuz. Abstecken von Geraden mit Jalons, rechten Winkeln und von Bogen im Viertelsverfahren nach gegebenen Hauptpunkten.

Tränken von Schotter, Oberflächenbehandlungen sowie Auftragen der Voranstriche für Beläge nach vorgeschriebener Dosierung, Spritzen von verschiedenen Bindemitteln. Streuen von Splitt. Mithelfen beim maschinellen Einbau und beim Handeinbau von Belagsmischgut aller Art unter besonderer Beachtung des Materialverbrauches. Walzen kleinerer Beläge mit leichten Walzen.

Versetzen aller Randabschlüsse wie Bundsteine, Stellplatten, Stellsteine, Asphalt- und Klinkerplatten.

Versetzen von Einlaufschächten, Schlammsammlern und Kontrollschächten. Nachputzen von Böschungen bei maschinelltem Grabenaushub unter Beachtung der SUVA-Vorschriften. Wiederinstandstellen von Chaussierungen bei Gräben.

Erstellen von einfachem Zementsteinmauerwerk für Schächte und Untermauerungen. Erstellen von einfachen Wand- und Deckenschalungen. Erstellen von einfachen Armierungen nach Plan und Eisenliste. Einbringen und Vibrieren von Beton. Nachbehandeln des Betons.

Ausschalen. Ausführen von kleinen Verputzarbeiten (Mauerkronen, Schächte, Überzüge) und von kleineren Betonbelägen.

Bedienen und Pflegen kleinerer Baumaschinen wie kleine Walzen, Bodenverdichter, Grabenstampfer, Motorjapaner, Kompressoren, Teerwagen, Betonmaschinen, Betonvibratoren und Wasserpumpen.

Drittes Lehrjahr

Versichern von Absteckungspunkten. Mithelfen bei Profilierungsarbeiten. Ausführen einfacher Arbeiten mit Nivellierinstrumenten. Selbständiges Einbauen von Hand sowie maschinelles Einbauen von Belagsmischgut aller Art, wobei speziell auf den Materialverbrauch zu achten ist. Ausführen von Rohranschlüssen und Schachtbanketten. Versetzen von Steigeisen und Schachtabdeckungen. Handhaben von Sprengmaterial. Ausführen einfacher Sprengarbeiten (Findlinge, Stöcke und evtl. kleine Felsabträge) unter Berücksichtigung der SUVA-Vorschriften und weiterer einschlägiger Verordnungen.

Art. 6

Berufskenntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Bezeichnung, Verwendung, Bedienung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und einfachen Baumaschinen.

Die einschlägigen Normen der VSS.

Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Fassungsvermögen der gebräuchlichsten Gefässe. Die wichtigsten im Berufe gebrauchten Baumaterialien. Besonderheiten die bei Arbeiten in Hitze und Kälte zu beachten sind.

Die Charakteristiken einfacher Ausführungsdetails. Arbeitstechniken und Arbeitsvorgänge.

Bau- und Verkehrspolizeivorschriften.

Lesen von Plänen. Die üblichen Mass- und Gewichtseinheiten.

Aufbereiten von Belagsmischgut.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist auf einer geeigneten Baustelle oder in einem Ausbildungszentrum durchzuführen und von den Experten in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind ein Arbeitsplatz, die erforderlichen Materialien und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er hat die persönlichen Werkzeuge (Werkzeugkiste) und die Zeichenutensilien mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Berufsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der Leistungen möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten (Berufsarbeiten und Fachzeichnen) ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 3 ½ Tage. Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 24 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse ungefähr 1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

¹ Für die Prüfung sind Arbeiten zu wählen, die den in den verschiedenen Landesgegenden üblichen Bauweisen, sowohl in bezug auf die Arbeitsmethoden als auch auf das Material entsprechen. Die Berufsarbeiten müssen möglichst viele einzelne Arbeitstechniken aufweisen, aber doch so bemessen sein, dass sie normalerweise vom Lehrling in der zur Verfügung stehenden Zeit ausgeführt werden können.

² Die Berufsarbeiten sind auf Grund von Zeichnungen auszuführen. Diese werden den Prüfungsorganen vom Schweizerischen Baumeisterverband zur Verfügung gestellt. Der Lehrling hat folgende Arbeiten selbständig auszuführen:

a. Handeinbau eines Belages von 10 bis 20 m², einschliesslich aller Vorarbeiten wie Absteckungen und Planie.

b. Versetzen von Randabschlüssen und Rinnsteinen.

c. Versetzen von Schächten und Rohren.

³ Die in der Prüfung der Berufsarbeiten nicht erfassten Arbeitsgattungen sind in der Prüfung der Berufskennntnisse unter Planlesen und Baukunde theoretisch zu behandeln.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und von Zeichnungen vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkennntnisse: Herkunft, Eigenschaften, Verwendung und Qualitätsunterschiede der wichtigsten im Strassenbau verwendeten Baumaterialien wie Natursteine und Betonwaren für Randabschlüsse, Entwässerungsartikel (Gittereinläufe, Einlaufplatten, Tauchbogen), Bituminöse und hydraulische Bindemittel, Belagszusammensetzung, Beton- und Mörtelzusammensetzung, Kenntnis und Beurteilung der Verwendbarkeit von Erd- und Felsmaterial (Standfestigkeit von Böschungen), Kiessand für die Fundations- und die Tragschicht, Schotter, Splitt und Sand. Aufbereiten von Belagsmischgut.

Planlesen und Baukunde: Die gebräuchlichsten Massstäbe. Bedeutung der Angaben auf den Situations-, Längen-, Quer- und Normalprofilplänen. Verständnis für Grund-, Auf- und Seitenriss. Einfache Absteckungsarbeiten. Die im normalen Strassenbau vorkommenden Bauweisen. Das Vorgehen bei den wichtigsten Berufsarbeiten wie Planum, Schüttungen, Planie, Belag, Kanalisationen, Spriessungen, Schalungen und Betonarbeiten.

Vorschriften, Werkzeug- und Maschinenkunde: Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und allfälligen Gesundheitsschädigungen. Die Bau- und Verkehrspolizeivorschriften. Vorschriften über Signalisation und Abschränkungen. Die einschlägigen VSS-Normen.

Bezeichnung, Verwendung, Bedienung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und kleinen Baumaschinen. Fassungsvermögen der gebräuchlichsten Gefässe. Führung des Arbeitstagebuches.

Art. 13

Fachzeichnen

¹ Jeder Lehrling hat auszuführen:

Eine massstäbliche Skizze von einfachen Bauteilen wie Normalprofile, Randabschlüsse, Schächte, Zementrohr-Leitungen, einfache Stützmauer auf Grund einer schriftlichen Aufgabenstellung mit Dispositionsskizze.

² Die Skizze soll in den erforderlichen Ansichten und Rissen dargestellt und mit den nötigen Querschnitten und Massen versehen werden.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *Berufsarbeiten* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1: Absteckungsarbeiten;
- Pos. 2: Planum, Foundationsschicht, Planie;
- Pos. 3: Einbringen der Tragschicht und des Belages;
- Pos. 4: Versetzen von Randabschlüssen und Rinnsteinen;
- Pos. 5: Versetzen von Schächten und Zementröhren.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

³ Die Beurteilung der *Berufskennntnisse* wird in folgenden Positionen vorgenommen:

- Pos. 1: Materialkunde;
- Pos. 2: Planlesen und Baukunde;
- Pos. 3: Vorschriften, Werkzeug- und Maschinenkunde.

⁴ Die Beurteilung des *Fachzeichnens* wird in folgenden Positionen vorgenommen:

- Pos. 1: Fachtechnische Richtigkeit;
- Pos. 2: Massangaben (Richtigkeit und Vollständigkeit);
- Pos. 3: Zeichnerische Ausführung (Projektion, Beschriftung, Sauberkeit).

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten, die Berufskennntnisse und das Fachzeichnen Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Leistungen	Beurteilung	Note
In jeder Beziehung einwandfrei, vollständig und fehlerlos.	ausgezeichnet	6
Vorzüglich, verdient aber die höchste Qualifikation nicht.	sehr gut	5,5

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Baumeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

Leistungen	Beurteilung	Note
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber kleine Lücken und gewichtigere Fehler aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen noch knapp entsprechend . .	genügend	4
Den Mindestanforderungen nicht entsprechend	ungenügend	3
Unvollständig und grobe Fehler aufweisend	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1
Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.		

² Die Noten in den Berufsarbeiten, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen werden als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu zählen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten,

Mittelnote in den Berufskennntnissen,

Mittelnote im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensummen); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note in den Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Strassenbauer» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Holzer

Bern, den 20. Oktober 1965.

8541

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zolle	Übrige Einnahmen	Total 1965	Total 1964	1965	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	113 944	20 451	134 395	141 234		6 839
Februar	128 721	19 948	148 669	144 640	4 029	
März	156 613	25 503	182 116	147 838	34 278	
April	155 431	30 871	186 302	179 187	7 115	
Mai	152 280	21 666	173 946	159 773	14 173	
Juni	145 456	22 617	168 073	166 520	1 553	
Juli	166 572	33 704	200 276	195 788	4 488	
August	158 825	24 126	182 951	168 262	14 689	
September	164 234	25 862	190 096	170 001	20 095	
Oktober	159 581	35 207	194 788	178 783	16 005	
November	146 554	27 231	173 785	163 666	10 119	
Jan./Nov. 65	1 648 211	287 186	1 935 397		119 705	
Jan./Nov. 64	1 559 387	256 305		1 815 692		

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Konsumentenfragen in der Schweiz

Sonderheft Nr. 74

Der unter obigem Titel herausgegebene Bericht der Studienkommission für Konsumentenfragen an den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist zum Preis von Fr. 6.50 erhältlich (167 Seiten, Format A4). Vorauszahlung erbeten auf Postcheckkonto 30-520, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1965
Date	
Data	
Seite	413-424
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.